

## Information über die Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) Nr. 2019/2088 (in Folge „Offenlegungs-VO“)

### 1. Allgemeines

**DALE** fällt aufgrund der angebotenen Dienstleistungen (Portfoliomanagement und Anlageberatung in Finanzinstrumente gemäß Art 3 WAG 2018) sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der Offenlegungs-VO. Für beide legt die Offenlegungs-VO gewisse Offenlegungspflichten fest, denen wir hiermit nachkommen.

Wir sind bestrebt, Ihnen die gemäß der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen klar und verständlich anhand dieses Dokuments zu erteilen. Sollten Sie dennoch Fragen haben oder sollten Unklarheiten bestehen, so können Sie sich gerne unter [info@dale.at](mailto:info@dale.at) an uns wenden.

### 2. Definitionen gem. Offenlegungs-VO

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>1</sup>

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“ ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können.<sup>2</sup>

„**Finanzprodukte**“ umfassen unter anderem OGAW-Fonds, AIF-Fonds sowie Portfolios im Rahmen der Portfolioverwaltung<sup>3</sup>

### 3. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung bzw. bei der Anlageberatung, nicht als eigene Risikoart, von Finanzinstrumenten sondern wie folgt ein: alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungs-VO, die in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, werden wie alle anderen Risiken, die einen Einfluss (z.B. auf den Cash-Flow<sup>4</sup> eines Investments) haben, bedacht. Nachhaltigkeitsrisiken sind im Marktpreis und somit im Bewertungsprozess der Investments inbegriffen und damit in der Rendite der Finanzprodukte entsprechend berücksichtigt.

**DALE** entscheidet unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten, welche Komponenten im Anlageentscheidungsprozess ausschlaggebend sind.

### 4. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

**DALE** betreut langjährig Kunden, die bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur Renditeüberlegungen walten lassen, sondern sich auch mit nachhaltigen und/oder ethischen Konsequenzen ihrer

---

<sup>1</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 12 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Zahlungsstrom

Veranlagung befassen. Wir unterstützen unsere Kunden bei der Wahl zielgerichteter Nachhaltigkeitskriterien und stellen unsere Expertise auch bei der Suche und Wahl geeigneter externer Partner zur Verfügung.

Aus unseren Erfahrungen hat sich der Eindruck bestätigt, dass Nachhaltigkeitskriterien bzw. -risiken nach Branche, Region sowie auch nach Datenanbietern unterschiedlich betrachtet und evaluiert wird und damit keine einheitliche und konsistente Datenlage vorliegt. Diese Datenlage ist eine wesentliche Informationsquelle, um Transparenzverpflichtungen nachzukommen und entsprechende Strategien etablieren zu können. Darüber hinaus kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden, welches nachhaltige und qualitative Produktangebot im Sinne der Offenlegungs-VO den Marktteilnehmern zur Verfügung stehen wird. Daher deklariert sich **DALE** als verantwortungsvolles Unternehmen nach Artikel 4 Abs 1 lit b bzw. Art 4 Abs 5 lit b der Offenlegungs-VO, das heißt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. bei der Anlageberatung werden nicht im Sinne der Offenlegungs-VO berücksichtigt.

## **5. Transparenz bei der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Unser Unternehmen verfügt über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Unsere Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden. Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik:

„Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere unserer diesbezüglichen Strategie, zumal sie – aus Sicht ex ante – keine Inhalte aufweist, die diesbezügliche negative Auswirkungen zur Folge haben könnten.“

## **6. Rechtliche Hinweise**

Wenngleich wir bestrebt sind, Sie anhand des vorliegenden Dokuments in Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, so müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Haftung oder Gewähr für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen können.

Wien, am 10. März 2021